

Merkblatt Abspielförderung

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann für das Abspielen von Filmen Förderung gewährt werden (Richtlinien Punkt 4.5).

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller in Hessen ansässig ist.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betreiberinnen/Betreiber von hessischen Kinos und Abspielstätten, Kinoinitiativen, Vereine und Festivals sowie Veranstalter von Filmprogrammen in Hessen.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie gemäß Richtlinie Punkt 5.3 vor Antragstellung ein Beratungsgespräch.

Seit März 2016 erfolgt die Einreichung zur Förderung ausschließlich über das Online Portal der HessenFilm und Medien.

Den Link zum Online Portal finden Sie auf unserer Website www.hessenfilm.de

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 24.00 Uhr im Online Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Angaben/Nachweis zur Rechtsform des Antragstellers
- Kino/Abspielstelle
- Kurzbeschreibung des Projekts
- ausführliche Darstellung des Projektes
- Programme/Pressespiegel etc. der letzten Veranstaltung (sofern es sich nicht um eine neue Veranstaltung handelt)
- Besucherzahlen der letzten drei Jahre bzw. sofern möglich Vergleichswerte, wenn es sich um eine neue Veranstaltung handelt
- Angabe zur Ausstattung der Abspielstätte, Anzahl der Sitzplätze und der zu erwartenden Besucher
- Detaillierte branchenübliche Kalkulation

- Finanzierungsplan und ggf. Finanzierungsnachweise sofern bereits vorhanden

Allgemein

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und kann gewährt werden für:

- **Filmfestivals** bis maximal **150.000,- Euro**
- **Filmveranstaltungen und Reihen** bis maximal **25.000,- Euro**
- **Kinder- und Jugendfilmreihen** bis maximal **25.000,- Euro**
- Die **Vorführung herausragender Filmprogramme oder Präsentationen** mit einem angemessenen Anteil europäischer, deutscher und hessischer Filme bis zu maximal **10.000,- Euro**.
- **Sonstige Abspielmaßnahmen**, wie z.B. auch Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos, innovative Marketingmaßnahmen, Förderung von Nachwuchs und Weiterbildung von Kinobeschäftigten.

Die Abwicklung (Prüfung der endgültigen Unterlagen/Vertragsabschluss) der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Wegen der Besonderheiten der Veranstaltung von **Filmfestivals** gilt für diese die Ausnahme, dass die Förderung auch dann erfolgen kann, wenn bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde. Einen Antrag auf vorzeitigen „Maßnahmenbeginn“ bedarf es dafür nicht (Richtlinie Punkt 2.4). Der Antrag auf Förderung muss vor der Festivaleröffnung vorliegen und das Festival darf nicht vor Jurysitzung beendet sein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der HessenFilm und Medien hinzuweisen.

Fristen

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Grundsätzlich gilt: Die endgültigen Finanzierungsunterlagen müssen allerdings bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung vorliegen.

Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind.

Kalkulation

Die branchenübliche Kalkulation muss alle notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä.) und in Euro ausgewiesen sein.

Förderbar sind insbesondere folgende Kosten:

- Personalkosten, Honorare und Gagen
- Media-/Werbekosten, Kommunikation
- Programmkosten (Filmmiete, etc.)
- Raummieten
- Technik
- Event-/Veranstaltungskosten, Rahmenprogramm
- Reisekosten und Übernachtung
- Transportkosten (Lasten)
- Preise (Kosten)
- Allgemeine Kosten
- Versicherungen
- Sonstiges
- Handlungskosten
- Finanzierungskosten
- Prüfgebühren

Prüfgebühren

Die Prüfgebühren der PwC **müssen** bei Antrag mit kalkuliert werden (siehe Kurzinfo Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil).

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Einnahmen durch Ticketverkäufe, Sponsoren, Eigenmittel, Fördermittel, etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten der Kalkulation für die Abspielförderung übereinstimmen.

Eigenanteil

Der Eigenanteil muss mindestens 5% der Gesamtkosten betragen und kann wie folgt dargestellt werden:

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückstellungen von Eigenleistung (nur unter Vorlage von Rückstellungserklärungen)

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt über die PwC in der Regel in 2 Raten. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt bei Vertragsabschluss, die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.